

Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S. 154) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 4], S. 46, 47), der §§ 1, 2, 4, 6, 10, 12, 12b, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 11], S. 170), und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen vom 03.12.2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2007 mit Beschluss-Nr. 588/2007 folgende Niederschlagswasserabgabensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines - Abgaben

- (1) Die Stadt Nauen erhebt gemäß dieser Satzung einen Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasseranlage in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- (2) Die Stadt Nauen erhebt gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie für die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Revisionsschacht, -öffnung oder Übergabestelle) sind der Stadt Nauen nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des

Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes VZOG.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenersatzungspflichtig.

§ 4

Entstehung des Anspruches auf Kostenersatz

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5

Vorausleistungen auf den Kostenersatz

Auf den künftigen Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80% des voraussichtlichen Aufwandes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit für Kostenersatz

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 5.

§ 7

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen Grundstücksfläche. Die Gebühr beträgt je Jahr und je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,64 €.
- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und Andere.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten - u.a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen,

Zufahrten und Andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.

Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasseranlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (4) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes erstmals gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Grundstücksfläche.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Niederschlagswassergebühr nur für den Restteil des Jahres beginnend mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage folgt, erhoben.
- (4) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

§ 9

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Niederschlagswassergebühr sind Vorausleistungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so

setzt die Stadt Nauen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorausleistungen werden in Höhe von jeweils einem Sechstel der zu erwartenden Gebühr zum 1. Februar, 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember des Kalenderjahres fällig.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Stadt Nauen unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über. Der Wechsel ist der Stadt Nauen durch den bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Nauen anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung berechtigt ist.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.
- (5) Im Falle des Wechsels des Gebührensschuldners ist der neue Gebührensschuldner für die Niederschlagswassergebühr zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührensschuldners ist der Stadt Nauen unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Stadt Nauen vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Stadt mitzuteilen. Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Nauen das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 10 Abs. 1 Veränderungen nicht unverzüglich anzeigt,
 - b) entgegen § 10 Abs. 2 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt oder nachweist,
 - c) entgegen § 12 Auskünfte, Daten und Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt bzw. überlässt oder Änderungen nicht anzeigt sowie den Zutritt zum Grundstück verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Nauen vom 22.10.2003 außer Kraft.

Nauen, den 3. Dezember 2007

Detlef Fleischmann
Bürgermeister der Stadt Nauen